

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

28

15. Juli 2006
60. Jahrgang
Seiten 1321-1368

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 1321

Univ.-Prof. Dr. Uwe H. Schneider, Darmstadt/Mainz
Acting in Concert – ein kapitalmarktrechtlicher Zurechnungstatbestand

Seite 1328

Wiss. Assistentin Dr. Claudia Schubert, Kiel
Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft und das
Haustürwiderrufsrecht
– Gesellschaftsrecht und Verbraucherschutz
im Konflikt –

Seite 1335

BGH, 11.5.2006
Keine Anwendung von § 648a BGB auf eine Bürgschaft
zur Sicherung der Vergütungsforderung des Werkunter-
nehmers aufgrund Sicherungsabrede im Bauvertrag

Seite 1340

LG Frankfurt a.M., 4.4.2006
Keine Gläubigerversammlung nach SchVerschrG für am
Bilanzverlust teilnehmende Genussscheine

Seite 1361

BGH, 10.5.2006
Zu den Ansprüchen des Erstmieters bei Doppelvermie-
tung von Gewerberaum

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Uwe H. Schneider, Darmstadt/Mainz

Acting in Concert – ein kapitalmarktrechtlicher Zurechnungstatbestand 1321

Wiss. Assistentin Dr. Claudia Schubert, Kiel

Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft und das Haustürwiderrufsrecht
– Gesellschaftsrecht und Verbraucherschutz im Konflikt – 1328

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 11.5.2006 Keine Anwendung von § 648a BGB auf eine Bürgschaft, die der Unternehmer zur Sicherung seiner Vergütungsforderung aufgrund einer im Bauvertrag vereinbarten Sicherungsabrede beanspruchen kann; zur Fälligkeit der Werklohnforderung nach Kündigung eines Bauvertrags 1335

OLG Schleswig 27.4.2006 Unwirksamkeit einer Darlehenskündigung allein wegen Zinsrückstandes 1338

LG Frankfurt a.M. 4.4.2006 Keine Gläubigerversammlung nach § 4 Abs. 1 SchVerschrG für die Inhaber von am Bilanzverlust teilnehmenden Genussscheinen 1340

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 4.5.2006 Kein Anspruch des Gläubigers auf Ersatz der Anwaltskosten, die ihm durch ein weiteres Aufforderungsschreiben zur Abgabe der Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO) entstehen 1341

Bundesgerichtshof 4.5.2006 In der Insolvenz des nicht verwaltenden Ehegatten keine Zugehörigkeit dessen Anteils am Gesamtgut zur Insolvenzmasse 1343

Bundesgerichtshof 11.5.2006 Unwirksamkeit der Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Vergütung gegen die kassenärztliche Vereinigung, soweit sie sich auf Ansprüche für nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Leistungen beziehen 1343

Bundesgerichtshof 18.5.2006 Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage des Gläubigers auf Feststellung einer zur Tabelle angemeldeten Forderung als „aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ herrührend; keine Bindung des Gerichts im Feststellungsprozess an die rechtliche Einordnung der Forderung im rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid 1347

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 7.2.2006 Zur Rechtslage, wenn sich der Käufer den Preisvorstellungen des Verkäufers unter Vorbehalt beugt, um das Zustandekommen des Kaufs nicht zu gefährden 1348

Bundesgerichtshof 22.12.2005 Zur Fälligkeit des Werklohns, wenn der Auftraggeber keine Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung erhebt 1353

Bundesgerichtshof 22.12.2005 Zur Frage, ob der Besteller gegen seine Obliegenheit verstoßen hat, den Unternehmer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen 1354

Bundesgerichtshof	21.12.2005	Zur Obliegenheit des Käufers, beim Auftreten eines Defekts binnen sechs Monaten nach Übergabe der Kaufsache dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben	1355
Bundesgerichtshof	5.4.2006	Zur Auslegung einer Provisionsvereinbarung in einem Handelsvertretervertrag, durch den dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist, für den Fall, dass er mit Zustimmung des Unternehmers außerhalb dieses Bezirks bzw. Kundenkreises tätig wird	1358
Bundesgerichtshof	10.5.2006	Zu einem Anspruch des nichtbesitzenden (Erst-)Mieters gegen den Vermieter auf Abführung von Mieteinnahmen aus einer Doppelvermietung von Gewerberaum	1361
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	8.5.2006	Zur Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes auf Rechtsmittel im Auskunfterzwungsverfahren nach §§ 51a, 51b GmbHG	1365
Bundesgerichtshof	8.12.2005	Zur Frage, welche Gebühr für eine sogenannte Verweisungsurkunde anfällt, auf die in anderen Urkunden nach § 13a BeurkG verwiesen werden soll	1366
Berichtigung			
Bundesgerichtshof	7.2.2006	Zur Kontrolle eines Zusammenschlusses zwischen Unternehmen, die Verkehrsleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs oder des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs erbringen	1368

Bücherschau

Hans Laux	Die Bausparfinanzierung, 7. Aufl.	1368
	Rezensent: Rechtsanwalt und Notar Dr. Rolf Gaupp, Heilbronn	
Thomas Strieder	Deutscher Corporate Governance Kodex	1368

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV